

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



Herausgeber: Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn
Tel.: (038293) 823-0, Fax: (038293) 823333, E-Mail: info@stadt-kborn.de

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Redaktion: Philipp Reimer, Tel.: (038293) 823407, E-Mail: P.Reimer@stadt-kborn.de

Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und liegt in der Infothek im Warteraum Erdgeschoss der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Zusätzlich können Sie das Bekanntmachungsblatt auf unserer Internetseite www.stadt-kuehlungsborn.de abrufen.

Jahrgang 19

Donnerstag, den 15.12.2022

Nummer 11

Öffentliche Bekanntmachungen:

	Seite
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Strandwald“ - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	2
Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Strandwald" der Stadt Ostseebad Kühlungsborn	3 - 5
6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Cubanzestraße/Ecke Wittenbecker Landweg" – Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Beteiligung der Öffentlichkeit	6 - 7
Bekanntmachung überörtliche Prüfung bei der Stadt Ostseebad Kühlungsborn durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Rostock	8
Bekanntmachung über eine Mandatsniederlegung in der Stadtvertretung	8
Seniorenbeirat wurde neu gewählt	9
Gastschülerprogramm - Schüler aus Lateinamerika suchen nette Gastfamilien in Deutschland	9
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Rostock: Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin	10
Ausstellungshinweis der Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommerns	11 - 12

Öffentliche Bekanntmachungen

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Strandwald“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 08.12.2022 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Strandwald“ gemäß §§ 2 u. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Da die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht betroffen sind, wird die Planung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Das Planungsziel besteht in der Erweiterung und Konkretisierung der örtlichen Bauvorschriften sowie einer Anpassung der Flächenausweisung für die nordöstlich der Villa Baltic realisierten Wendeanlage.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung umfasst das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 26 und grenzt sich wie folgt ab:

- im Norden: durch den Strand und die Hochwasserschutzanlagen
- im Süden: durch die Ostseeallee sowie die Tannenstraße bis zum Anglersteig und den Campingplatz
- im Westen: durch den Strandzugang an der Westseite des Campingplatzes
- im Osten: durch die westliche Grenze des Ostseehotels (Flurstück 102/2, Flur 2)

und hat eine Größe von rund 15,3 ha.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Ostseebad Kühlungsborn unter <https://www.stadt-kuehlungsborn.de> einsehbar.

Dirk Lahser
1. Stellv. Bürgermeister



Anlage: Übersichtsplan
Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Strandwald“



Satzung
über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich
der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26
"Strandwald" der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I.S. 3634), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V, GVOBl. M-V S. 777) vom 13. Juli 2011, einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen, hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn am 08.12.2022 folgende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Strandwald“ beschlossen:

§ 1
Zu sichernde Planung

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat am 08.12.2022 beschlossen, die 4. Änderung für den Bebauungsplans Nr. 26 „Strandwald“ aufzustellen.

Gemäß Aufstellungsbeschluss soll mit der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 eine Erweiterung und Konkretisierung der örtlichen Bauvorschriften sowie eine Anpassung der Flächenausweisung für die nordöstlich der Villa Baltic realisierten Wendeanlage erfolgen. Die bisher im B-Plan Nr. 26 i.d.F. der 3. Änderung festgelegten örtlichen Bauvorschriften sind aus Sicht der Stadt Ostseebad Kühlungsborn nicht weitreichend genug und sollen wie folgt ergänzt werden:

Fassadengestaltung:

Fassaden von Hauptgebäuden sind als Putzfassaden (Glatt- oder Feinputz) mit hellem Anstrich auszuführen. Bei den Hauptflächen der Fassaden sind als Farben Ocker-, Gelb-, Weiß-, Beige- oder Grautöne mit einem Remissionswert von mindestens 40% zu verwenden; andere Farben nur in Pastelltönen mit einem Remissionswert von mindestens 60%.

Für die Fassaden von Veranden und Nebengebäuden sind außerdem lackierte, unbehandelte sowie farblos behandelte Holzoberflächen zulässig. Für die Farbgebung gelten die gleichen Vorgaben wie für Hauptgebäude. Plastischer Fassadenschmuck und die Gliederung von Fassaden durch Gesimse, dekorative Bänder, Reliefs und Fensterbekleidungen sind zu erhalten bzw. zu rekonstruieren.

Werbeanlagen:

Werbeanlagen an Gebäuden dürfen nur im Erdgeschoss und bis zur Höhe der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden. Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind in Ausbildung, Lage, Farbe, Material, Beleuchtung aufeinander abzustimmen.

Zulässig sind Werbeanlagen aus Einzelbuchstaben. Die Buchstaben dürfen ausschließlich als Bemalung, als plastisch vortretende Putzelemente oder als mit bis zu 10,0 cm Abstand vor der Fassade angebrachte Einzelbuchstaben mit einer Materialstärke von < 4,0 cm ausgeführt werden.

Schilder sind nur zulässig, wenn von ihnen eine Wirkung wie von Einzelbuchstaben ausgeht.

Zulässig sind nur Namenszüge und Geschäftsinhalte, Produktwerbung ist auf Sonnenschirmen und Markisen ausgeschlossen. Fenster und Schaufenster dürfen nur bis zu einem Fünftel Ihrer Fläche beklebt, beschriftet, bemalt oder zum Plakatieren verwendet werden.

Die Anbringung an Pfeilern, Geländern oder anderen Gebäudeteilen oder Masten, Bäumen, Einfriedungen sind ausgeschlossen.

Außenanlagen:

Vorrichtungen zur Zubereitung und / oder zum Verkauf von Speisen und Getränken, wie z.B. Grillstände, sind in von der öffentlichen Verkehrsfläche aus einsehbaren Bereichen Hausvorbereichen unzulässig. Im Zeitraum vom 15.12. bis 06.01. und während Straßenfesten, Umzügen und Sonderveranstaltungen sind Vorrichtungen zum Ausschank auf einer Fläche von max. 25 m² ausnahmsweise zulässig. Die Aufstellung muss beantragt und genehmigt werden.

Gewerblich genutzte Hausvorbereiche

Im Hausvorbereich dürfen nur Werbeanlagen in der Art von Schaukästen für Speisekarten aufgestellt werden. Die Schaukästen dürfen nicht in den öffentlich genutzten Bereich hineinragen (Abstand 50 cm). Pro Gewerbeeinheit sind ein Schaukasten mit zwei Ansichtsflächen oder zwei Schaukästen mit je einer Ansichtsfläche zulässig. Anstelle des Schaukastens ist auch ein LED-Bildschirm zulässig. Die maximal zulässige Ansichtsfläche für Schaukästen und LED- Bildschirme beträgt 0,5 m² je Seite.

Zur mobilen Aufstellung wird je Ladenlokal maximal ein zweiseitiger Aufsteller mit einer zulässigen Ansichtsfläche von maximal 0,5 m² je Seite zugelassen. Die Aufstellrahmen müssen rechteckig sein und dürfen nur nicht - bunte, d.h. schwarze, weiße und graue bzw. metallfarbene Oberflächen haben. Die Aufsteller dürfen nicht in den öffentlich genutzten Bereich hineinragen (Abstand 50 cm) und nur während der Öffnungszeiten des beworbenen Ladenlokals aufgestellt werden.

Sonnenschirme sind bis zu einer Seitenlänge bzw. einem Durchmesser von maximal 5,0 m zulässig. Die Oberflächen von Sonnenschirmen dürfen nicht glänzen. Sonnenschirme dürfen einen herabhängenden Volant bis zu einer Höhe von 0,30 m - 0,35 m haben. Sonnenschirme sind in Bodenhülsen zu befestigen, freistehende Füße sind nicht zulässig. Sonnenschirme dürfen nicht in öffentliche Bereiche hineinragen, ein Sicherheitsabstand von 0,50 m ist einzuhalten. Außerhalb der Betriebszeiten sind die Schirme zu schließen oder abzubauen, hiervon ausgenommen sind gastronomische Einrichtungen. „Regenrinnen“ zur Verbindung von Sonnenschirmen müssen aus dem gleichfarbigen Großschirm-gewebe sein und dürfen nur während des Betriebes angebracht sein.

Einfriedungen

Für Außensitzplätze gastronomischer Einrichtungen sind auch transparente Stellwände als Windschutz zulässig. Die Wände dürfen maximal 70% der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Umfassungslänge der Außensitzfläche einnehmen und sind bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig. Die Wandfläche muss transparent, klar, weiß und ohne Struktur sein. Als Beschriftung sind nur Name und Art des Lokals aus wie geätzt wirkenden Einzelbuchstaben zulässig.

Produktwerbung ist unzulässig. Trag- und Rahmenprofile sind nur seitlich und unten zulässig, Die Ansichtsbreite der Profile darf jeweils maximal 4,0 cm betragen.

Um die Umsetzung der Planungsziele nicht zu gefährden, ist es erforderlich, die Veränderungssperre zu erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 „Strandwald“ und erstreckt sich von Kühlungsborn Ost nach West und wird im Norden durch den Strand und die Hochwasserschutzanlagen begrenzt. Im Süden grenzt der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 26 an die Ostseeallee, die Tannenstraße und den Campingplatz, im Westen an den Strandzugang westlich des Campingplatzes und im Osten an das Flurstück 102/2, Flur 2, der Hotelanlage. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist zur Verdeutlichung in einem Übersichtsplan dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage 1 beigefügt ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

§ 5

Entschädigungen im Rahmen der Veränderungssperre

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.

§ 6

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Veränderungssperre schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
ausgefertigt am 12.12.2022

Dirk Lahser
1.stellv. Bürgermeister



Anlage 1

Übersichtsplan: Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Strandwald" der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



**Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die
6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32
"Cubanzestraße/Ecke Wittenbecker Landweg"**

**AUFSTELLUNGSBESCHLUSS und BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat am 08.12.2022 die Aufstellung der Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 beschlossen.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 liegt in Kühlungsborn Ost und umfasst im Wesentlichen das Flurstück 370/6, Flur 2, Gemarkung Kühlungsborn und damit einen südöstlichen Teilbereich der Ursprungssatzung (s. Übersichtsplan). Zielstellung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) gem. § 4 BauNVO.

Die 6. Änderung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer formalen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die Umweltbelange werden angemessen berücksichtigt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat ebenfalls in ihrer Sitzung am 08.12.2022 den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 und der Entwurf der Begründung dazu liegen in der Zeit

vom 02.01.2023. bis zum 03.02.2023

in der Stadtverwaltung, Bauamt, Zimmer 31, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten aus. Zusätzlich können die Planunterlagen im Internet auf der Internetseite der Stadt Kühlungsborn unter <https://stadt-kuehlungsborn.de/> und auf dem zentralen Landesportal <https://www.bauportal-mv.de/Bauleitplaene> eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Stadt weist darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Ostseebad Kühlungsborn unter <https://www.stadt-kuehlungsborn.de> einsehbar.



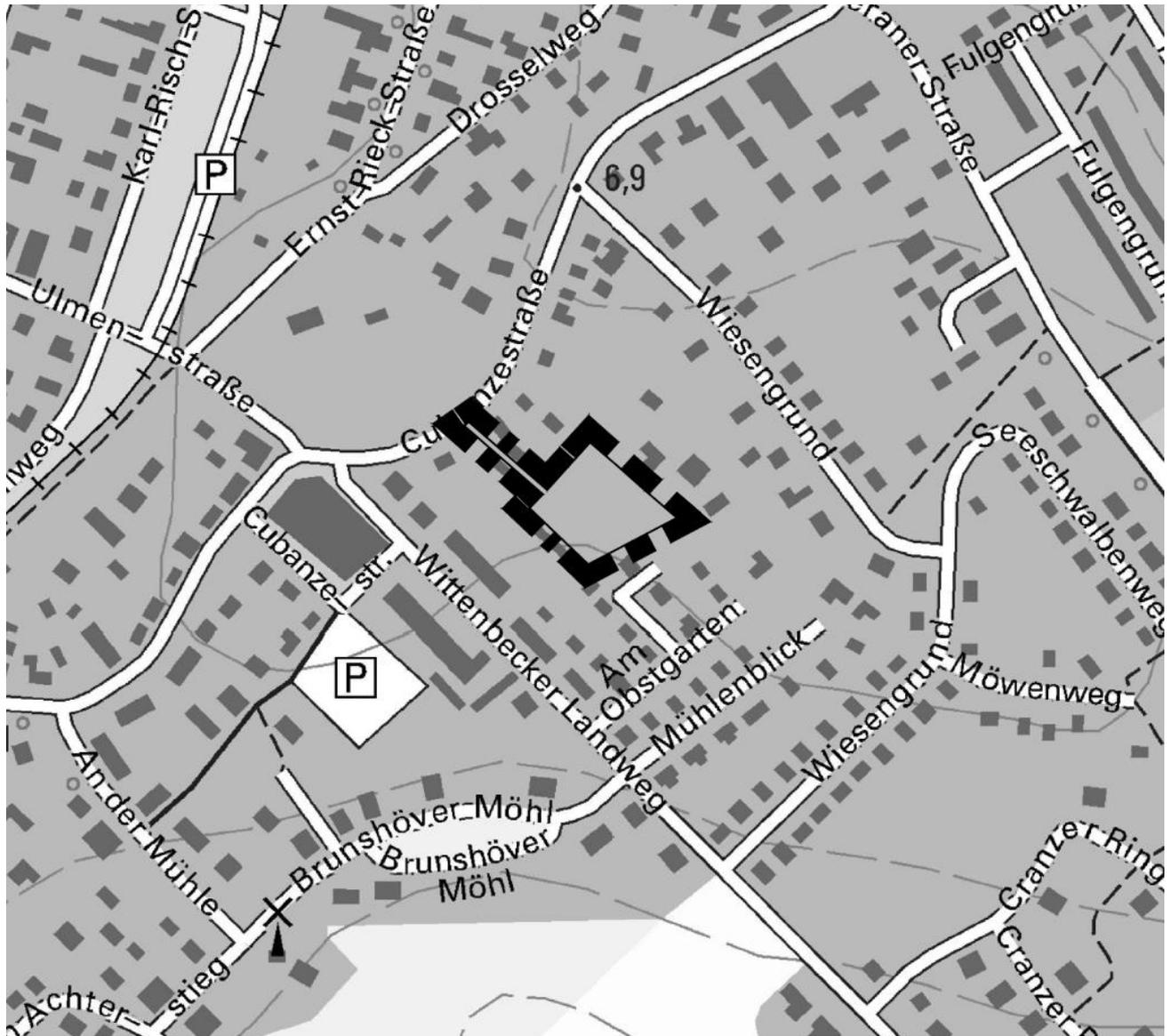
Dirk Lahser
1.stellv. Bürgermeister



Anlage: Übersichtsplan

Anlage: Übersichtsplan

Geltungsbereich der Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



Auszug aus der digitalen topographischen Karte © GeoBasis DE/M-V 2022

Bekanntmachung überörtliche Prüfung bei der Stadt Ostseebad Kühlungsborn durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Rostock

Der Landrat des Landkreises Rostock als Gemeindeprüfungsamt hat in dem Zeitraum vom 07. September 2021 bis zum 16. Mai 2022 bei der Stadt Ostseebad Kühlungsborn eine überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2015 bis 2019 durchgeführt.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage des Paragraphen 4 Absatz 1 und des Paragraphen 6 Absätze I bis III des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg – Vorpommern (KPG M-V) vom 6. April 1993, in der aktuellen Fassung.

Der Abschlussbericht und das Prüfungsergebnis über die überörtliche Prüfung liegt vor und wird gemäß Paragraph 10 Absatz 3 KPG M – V öffentlich ausgelegt. Jeder kann in dem Zeitraum vom 15. Dezember 2022 bis zum 13. Januar 2023 im Rathaus, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn, Zimmer 13, während der folgenden Sprechzeiten Einsicht in den Abschlussbericht nehmen.

Sprechzeiten:

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr.

Ostseebad Kühlungsborn, den 14. Dezember 2022

Kozyan

Bürgermeister

Bekanntmachung über eine Mandatsniederlegung in der Stadtvertretung

Im Rahmen der Stadtvertreterversammlung vom 08.12.2022 erklärte der Stadtvertreter Herr Peter Kempe (parteilos), dass er das Mandat als Stadtvertreter der Stadt Ostseebad Kühlungsborn aus persönlichen Gründen und aufgrund eines Wohnortwechsels zum 31.12.2022 niederlegt.

Bei der Stadtvertreterwahl am 26.05.2019 kandidierte Peter Kempe für die AfD. Mit 902 Stimmen erhielt er die zweitmeisten Stimmen aller Stadtvertreter und zog somit erstmalig in die Stadtvertretung ein. Peter Kempe war zugleich der einzige Kandidat des AfD-Wahlvorschlags, somit gibt es keine Ersatzperson im Sinne des § 46 Landeskommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Der zwischenzeitliche Austritt aus der AfD (01.06.2021) bleibt unbeachtlich. Dementsprechend bleibt der Sitz gemäß § 46 i.V.m. § 65 LKWG M-V frei. Die Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn besteht in der verbleibenden Legislaturperiode aus 19 Mitgliedern.

Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn bedankt sich bei Peter Kempe für das geleistete Engagement und wünscht für die Zukunft alles Gute.

Philipp Reimer
Wahlleiter

Seniorenbeirat wurde neu gewählt

Nachdem die Amtszeit des bisherigen Seniorenbeirates im Jahr 2022 ausgelaufen ist, musste ein neuer Seniorenbeirat gewählt werden. Laut der Seniorenbeiratssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn besteht der Seniorenbeirat aus 13 Mitgliedern. Bis zum Ende der Bewerbungsfrist haben sich neun Personen beworben. Ein Bewerber hat seine Kandidatur zurückgezogen. Im Rahmen der Sitzungen des Sozialausschusses und der Stadtvertretung haben die Bewerber die Möglichkeit zur persönlichen Vorstellung erhalten. Durch die Stadtvertretung wurden am 08.12.2022 folgende Personen in den Seniorenbeirat gewählt:

**Frau Annelie Bender
Herr Hans-Peter Jeschke
Frau Sigrid Manske
Frau Renate Müller
Herr Manfred Paulduro
Frau Gerlinde Labuzinski
Herr Jörg Reichard
Herr Fernando Wechenberger**

Die verbleibenden fünf Plätze bleiben zunächst unbesetzt. Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt drei Jahre.

Die Stadtverwaltung gratuliert dem neuen Seniorenbeirat zur erfolgreichen Wahl und freut sich auf die konstruktive Zusammenarbeit.

Gastschülerprogramm - Schüler aus Lateinamerika suchen nette Gastfamilien in Deutschland!

Lernen Sie einmal die Länder in Lateinamerika ganz praktisch durch Aufnahme eines Gastschülers kennen. Im Rahmen eines Gastschülerprogramms mit Schulen aus Brasilien, Mexiko und Peru sucht die DJO - Deutsche Jugend in Europa Familien, die offen sind, Schüler als „Kind auf Zeit“ bei sich aufzunehmen, um mit und durch den Gast den eigenen Alltag neu zu erleben.

Die Familienaufenthaltsdauer für die Schüler aus:

**Brasilien/Sao Paulo: 15.01. – 02.03.23,
Peru/Arequipa: 27.01 - 27.02.2023 und
Mexiko/Guadalajara: 05.03. – 25.05.2023**

Dabei ist die Teilnahme am Unterricht eines Gymnasiums oder einer Realschule am jeweiligen Wohnort der Gastfamilie für den Gast verpflichtend. Die Schüler sind zwischen 14 und 17 Jahre alt und sprechen Deutsch als Fremdsprache.

Ein Einführungsseminar vor dem Familienaufenthalt soll die Gastschüler auf das Familienleben bei Ihnen vorbereiten und die Basis für eine aktuelle und lebendige Beziehung zum deutschen Sprachraum aufbauen helfen. Der Gegenbesuch ist möglich.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an: DJO-Deutsche Jugend in Europa e.V., Schlossstraße 92, 70176 Stuttgart. Nähere Informationen erteilen gerne

**Herr Liebscher unter Telefon 0711-625138 Handy 0172-6326322,
Frau Putane und Frau Obrant unter Telefon 0711-6586533,
Fax 0711-625168, e-Mail: gsp@djobw.de,
www.gastschuelerprogramm.de.**

Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)
 Landkreis Rostock
 Der Landrat
 Kataster- und Vermessungsamt

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben: Antrags-/ Geschäftsbuch – Nr. der Vermessungsstelle 22MES0409	
Datum:	30.11.2022
Bearbeiter:	Herr Haevernick
Durchwahl:	03843/755-62226

Vermessungsobjekt:

Gemeinde:	Ostseebad Kühlungsborn
Gemarkung:	Kühlungsborn
Flur:	1
Flurstück:	294/64
Lage:	Riedenweg

**Ortsübliche Bekanntmachung
 der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin**

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 204) geändert worden ist, durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Von der Offenlegung sind folgende Flurstücke betroffen:

Ostseebad Kühlungsborn, Kühlungsborn, 1, 294/29 und 294/64
Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstücke

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Landkreis Rostock, Der Landrat, Kataster- und Vermessungsamt, August-Bebel-Straße 3, 18209 Bad Doberan

Name und Anschrift der Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V

während der Geschäftszeiten:

Dienstag:	08:30 - 12:00 Uhr
	13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag:	08:30 - 12:00 Uhr
	13:30 - 17:00 Uhr

und nach Vereinbarung

in der Zeit vom 16.01.2023 bis zum 15.02.2023

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock -Der Landrat- Kataster- und Vermessungsamt, August-Bebel-Straße 3, 18209 Bad Doberan, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und Abmarkung als richtig bestätigt.

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am:(z. B. Tag des Aushangs, Veröffentlichung im Amtsblatt)

Ende am:(z. B. Tag der Abnahme des Aushangs)

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift

Ausstellungshinweis der Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommerns



AUFRUF

MITMACHAUSSTELLUNG

**PROTEST, VERWEIGERUNG UND OPPOSITION
IM BEZIRK ROSTOCK**

Kontakt: 01573 0285136 oder s.bruening@lpb.mv-regierung.de

EINE AUSSTELLUNG ZUM MITMACHEN

Die DDR zeichnete sich von 1949 bis 1989 durch kreativen Protest, Widerstand und mutige Handlungen Einzelner und Gruppen aus. Die SED, das Ministerium für Staatssicherheit und andere staatliche Institutionen konnten ihren Anspruch von der Kontrolle einer Gesellschaft nie vollständig umsetzen. Wir nehmen das 70. Gedenken an den Volksaufstand am 17. Juni 1953 zum Anlass, um uns mit regionalen Beispielen von Opposition, Protest, Verweigerung und Widerstand zu beschäftigen.

Dafür brauchen wir Ihre Unterstützung:

Wir laden Menschen aus dem ehemaligen Bezirk Rostock ein, ihre Zeichen von Protest, Verweigerung, Widerstand und Opposition in der DDR als Ausstellungsobjekte in die DuG Rostock zu bringen und leihweise für eine Ausstellung im Jahr 2023 zur Verfügung zu stellen.

Briefe und Eingaben, Fotos, Plakate oder Kunstobjekte, Ton- und Videoaufnahmen, Buttons, Aufnäher und Kleidungsstücke, Gedichte – wie haben Sie von 1949 bis 1989 im Bezirk Rostock widerständig agiert?

Bringen Sie Ihre Erinnerungsstücke **bis zum 1. Februar 2023**, erzählen Sie uns Ihre Geschichte und machen Sie bei unserer Ausstellung mit.

Kontakt:

Dr. Steffi Brüning – s.bruening@pb.mv-regierung.de – 01573 0285136
Dokumentations- und Gedenkstätte Rostock
Grüner Weg 5
18055 Rostock

Ablauf:

Bei der Abgabe der Objekte erhalten alle Eigentümer:innen einen Leihvertrag. Zu jedem eingereichten Objekt wird bei Abgabe außerdem eine Karte mit Informationen ausgefüllt (Eigentümer:in, Zeit und Ort, Beschreibung), die der Ausstellung hinzugefügt wird. Eine Jury wählt dann nach Einsendeschluss im Frühjahr 2023 aus allen eingereichten Gegenständen Objekte für die Ausstellung aus. Alle Objekte werden nach dem Ende der Sonderausstellung wieder an die Eigentümer:innen zurückgegeben.